

XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn
Verwaltungsgericht Arnberg
Jägerstraße 1
59821 Arnberg
Telefon: 02931 802-5
Telefax: 02931 802-456
E-Mail: poststelle@vg-arnberg.nrw.de

Vorab per Fax

Bitte stets angeben:

Az. XXX XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis

IFG017

Iserlohn, 01.01.2013

Klage

des Herrn XXX XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn,

Klägers

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn,
Geschäftszeichen 498-35502BG003167-W-35502-02186/12

Beklagter

wegen: Teil-Ablehnung von Auskünften nach dem IFG (Ermessenslenkende Weisungen)

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 13. September 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Dezember 2012, Az. 498-35502BG003167-W-35502-02186/12, aufzuheben.

Gleichzeitig beantrage ich,

dem Unterzeichnenden Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn zu bewilligen.

Begründung:

Mit dem angegriffenen Bescheid wurde der Antrag des Klägers vom 17. August 2012 auf eine kostenfreie Auskunft zu Dienstanweisungen im Bereich des Jobcenters Märkischer Kreis teilweise abgelehnt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 03. Dezember 2012 zurückgewiesen worden ist.

Der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig.

Der Kläger beehrte mit seinem Antrag vom 17. August 2012 ausdrücklich eine kostenfreie und vollständige Auskunft nach dem IFG. Im Antrag wurden eine Themen präzisiert, die im Jobcenter Märkischer Kreis abweichend von der offiziellen Weisungslage der Bundesagentur gehandhabt werden. Eine solch abweichende Weisungslage bedarf üblicherweise der Schriftform.

Der Unterzeichner hat als Beistand in mehr als 130 Terminen bei verschiedenen Fillialen des Jobcenters Märkischer Kreis Kenntnis darüber erhalten, dass sich die Jobcentermitarbeiter bei Ihren Entscheidungen regelmäßig auch auf von der BA abweichende Weisungen beriefen. Die direkte Herausgabe solcher Weisungen wurde mehrfach verweigert mit der Bitte, diese bei der Geschäftsführung direkt einzufordern. Dies ist das Ziel der IFG-Anfrage.

Bereits 2011 hat sich das Jobcenter Märkischer Kreis der Herausgabe von begehrten Informationen dadurch entzogen, indem die Verantwortlichen - während des laufenden Rechtsstreites - das Info-Material „entsorgten“ (VG Arnsberg, Az.: 7 K 2523/11).

Es besteht nach dem Verständnis des Klägers eine vollständige Auskunftspflicht des Beklagten auf der Rechtsgrundlage des IFG.

Die Klage ist vor diesem Hintergrund begründet.

Anlage

IFG-Anfrage vom 17.08.2012

Teil-Ablehnungsbescheid vom 13.09.2012

2 Beispiele „Ermessenslenkender Weisungen“ des JC MK

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Reisekosten auf Veranlassung des Trägers der Grundsicherung

Widerspruchsbescheid vom 03.12.2012

XXX XXX